

Die Struktur des Entwurfs für ein neues Grundsatzprogramm

Volker Jung, geboren 1942 in Berlin, Studium der Politischen Wissenschaften und der Volkswirtschaftslehre an der Freien Universität Berlin, 1970-1972 Referent beim Wirtschaftswissenschaftlichen Institut (WWI) der Gewerkschaften, 1972-1975 Leiter der Abteilung Europäische Integration beim DGB-Bundesvorstand, seit 1975 Leiter der Abteilung Gesellschaftspolitik.

Vier Jahre Arbeit

Der Entwurf für ein neues Grundsatzprogramm, der kürzlich vom Bundesvorstand verabschiedet und den Gliederungen des DGB und seinen Gewerkschaften für eine breite Diskussion übergeben wurde, ist von der Kommission Gesellschaftspolitik, die mit dem Bundesvorstand praktisch identisch ist, in den vergangenen vier Jahren erarbeitet worden. Die Willensbildung, die zur Verabschiedung dieses Entwurfs führte, hat jedoch eine längere Geschichte, die hier kurz nachgezeichnet werden soll:

Der 9. Ordentliche Bundeskongreß im Juni 1972 in Berlin hat mit seinem Beschluß 7, der von der IG Metall beantragt wurde, den DGB aufgefordert, sich systematisch mit Fragen der quantitativen und qualitativen Entwicklung des wirtschaftlichen Wachstums auseinanderzusetzen. Ausgehend vom geltenden Grundsatzpro-

programm und den Beschlüssen der Bundeskongresse sollte zu diesem Zweck ein Programm zur Finanzierung und Durchsetzung gesellschaftlicher Reformen erarbeitet werden. Als Begründung wurde hervorgehoben, daß die bisherige wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung immer stärker die Grenzen in das Bewußtsein gehoben habe, die einer Gesellschaft gesetzt sind, deren Wirtschaft sich ausschließlich am quantitativen Wachstum orientiert: Die kritische Situation im Gesundheitswesen, im Wohnungs- und Städtebau, in Verkehr und Umwelt und im Bildungswesen mache es deutlich, daß es keineswegs nur darauf ankommt, daß die Wirtschaft überhaupt wächst. Nicht minder wichtig sei es, wohin die Wirtschaft wächst, welche Richtung ihr Wachstum einschlägt. Soll eine menschenwürdige Infrastruktur erreicht werden, müßte künftig die Qualität des Wachstums im Vordergrund aller Überlegungen stehen. Dabei müßte die Befriedigung kollektiver Bedürfnisse, die die Qualität des menschlichen Lebens verbessern, Vorrang erhalten.

Dieses Vorhaben kann man durchaus mit dem Auftrag des Parteitagess der SPD im Mai 1970 in Saarbrücken vergleichen, auf der Grundlage des Godesberger Grundsatzprogramms ein langfristiges gesellschaftspolitisches Programm zu erarbeiten, das konkretisiert und quantifiziert werden sollte. Dem Antrag 7 des DGB ist denn auch das gleiche Schicksal widerfahren wie dem ersten Langzeitprogramm der SPD: Die Extrapolation der wirtschaftlichen Wachstumsraten in die Zukunft, die die Grundlage für die finanzpolitischen Prognosen bildete, hat sich mit der weltweiten Wirtschaftskrise in der Mitte der siebziger Jahre als unrealistisch erwiesen. Die Annahme einer gleichmäßigen wirtschaftlichen Entwicklung war seinerzeit ebenso unbegründet wie es heute die Erwartung eines hohen Wirtschaftswachstums ist. Der positivistische Ansatz, der alle Reformpolitik von der Entwicklung des finanziellen Spierraums des Staates abhängig macht, ist im Kern ahistorisch und wirklichkeitsfremd.

Der Zwischenbericht zum Antrag 7, dem kein Abschlußbericht mehr folgte, zog im März 1975 aus dieser Erkenntnis den Schluß, daß die wirtschaftliche und politische Entwicklung zu unsicher geworden sei, um verlässliche Prognosen über die Finanzierung von Reformen anstellen zu können. Der Wert eines quantifizierten Reformprogramms steht und fällt mit den Erfolgsaussichten, wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Rahmenbedingungen herzustellen, die die Durchsetzung von Reformen überhaupt erst ermöglichen. Daher sei es politisch sinnvoller, die reformpolitischen Ziele der Gewerkschaften programmatisch zu formulieren und auf eine Quantifizierung zu verzichten.

Der Bundesvorstand mußte im Mai 1975 erkennen, daß die Wirtschaftskrise und die mit ihr verbundenen Finanzierungsschwierigkeiten des Staates, die in die Zeit der Beratungen des Antrages 7 fielen, Lösungsvorschläge verhinderten, auf die sich alle Gewerkschaften schnell einigen konnten. Er unterstrich allerdings die Notwendigkeit, umfassende gesellschaftliche Reformen zur vorrangigen Befriedigung kol-

lektiver Bedürfnisse durchzuführen und begrüßte die im Zwischenbericht vorgelegten Ergebnisse als nützliche Grundlage für die weitere Behandlung der zentralen wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftspolitischen Probleme.

Dies ist letztlich der Grund für den von der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen beantragten Beschluß 1 des 10. Ordentlichen Bundeskongresses im Mai 1975 in Hamburg, der den Bundesvorstand aufforderte, den Gesellschaftspolitischen Ausschuß mit der Überarbeitung des geltenden Grundsatz- und Aktionsprogramms des DGB zu beauftragen. Die Grundlage der Arbeiten sollten unter anderem die Beratungen des Gesellschaftspolitischen Ausschusses zum Antrag 7 des 9. Ordentlichen Bundeskongresses sein.

Als die ersten Arbeitsergebnisse der Abteilungen, Arbeitskreise und Kommissionen des DGB im Februar 1977 vorlagen, erkannte die Kommission Gesellschaftspolitik, daß die Zeit bis zum 11. Ordentlichen Bundeskongreß nicht mehr ausreichen würde, um tragfähige Forderungen im Hinblick auf so gravierende Probleme wie die Lösung der Weltwirtschaftskrise, der Arbeitslosigkeit und der Finanzierungsschwierigkeiten der Renten- und Krankenversicherung zu entwickeln, die die grundlegenden Veränderungen der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Situation berücksichtigen. Dem Bundesvorstand und Bundesausschuß wurde daher empfohlen, einen außerordentlichen Bundeskongreß zwischen dem 11. und 12. Ordentlichen Bundeskongreß einzuberufen, der im März 1981 stattfinden wird und ein neues Grundsatzprogramm verabschieden soll.

Im September 1978 hat sich der Bundesvorstand außerdem entschlossen, kurzfristig das Aktionsprogramm, das eine Auswahl aus den kurz- und mittelfristigen Zielen und Forderungen der Gewerkschaften darstellt, zu überarbeiten. Damit sollte demonstriert werden, daß die Gewerkschaften in einer Zeit, in der sie unter verstärktem Druck stehen, durchaus in der Lage sind, rasch und einheitlich zu reagieren. Der Tabu-Katalog und die rücksichtslose Aussperrungspraxis der Arbeitgeberverbände gerade in der letzten Zeit haben ja zweifellos zum Ziel, die Moral, Handlungsfähigkeit und Kampfkraft der Gewerkschaften in einer schwierigen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Situation zu schwächen. Das neue Aktionsprogramm, das vom Bundesausschuß im Juni 1979 verabschiedet wurde, soll die Diskussion über das Grundsatzprogramm nicht präjudizieren, sondern dem DGB für die Zeit bis zur Verabschiedung des neuen Grundsatzprogramms eine aktuelle programmatische Grundlage geben.

Gründliche Überprüfung oder Weiterentwicklung?

Den Vorstandssekretären, dem Geschäftsführenden Bundesvorstand, der Kommission Gesellschaftspolitik und dem Bundesvorstand lagen insgesamt 13 teilweise alternative Vorentwürfe vor. Sie deuten die Schwierigkeit an, eine breite programmatische Diskussion, die in den Gewerkschaften seit der Verabschiedung des

geltenden Grundsatzprogramms stattgefunden hat, in einer unveränderten Struktur einzufangen.

Die Kommission Gesellschaftspolitik hatte den Auftrag des 10. Ordentlichen Bundeskongresses im Juli 1976 ursprünglich so interpretiert, daß das geltende Grundsatzprogramm im Licht der einschneidenden Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft gründlich überprüft werden soll. Sie legte eine Struktur fest, die sich zwar an das geltende Grundsatzprogramm anlehnte, aber erheblichen Raum für seine Weiterentwicklung offen ließ. In der Präambel sollten einer Analyse von Wirtschaft und Gesellschaft, die die zu bekämpfenden Fehlentwicklungen und zu überwindenden Strukturen aufzeigt, die Grundwerte der Gewerkschaftsbewegung gegenübergestellt werden, deren Konkretisierung notwendige Elemente einer sozialen Demokratie sind. Dabei sollte auch aufgezeigt werden, daß wesentliche Grundwerte in das Grundgesetz Eingang gefunden haben, dem sich die deutsche Gewerkschaftsbewegung verpflichtet fühlt. Der Darstellung der wirtschaftspolitischen, sozialpolitischen und kulturpolitischen Ziele, die aus den Grundwerten der Gewerkschaftsbewegung zu entwickeln sind, sollte eine Darstellung der gesellschaftspolitischen Ziele vorangestellt werden, um den umfassenden Anspruch der Gewerkschaften auf Gestaltung der Gesellschaft im Interesse der Arbeitnehmer zu verdeutlichen. Im Unterschied zum geltenden Grundsatzprogramm wurde es außerdem für zweckmäßig gehalten, in einem besonderen Teil die gewerkschaftlichen, gesetzlichen und staatlichen Mittel, mit denen diese Ziele verwirklicht werden sollen, ihre Ausweitung, Verbesserung und Sicherung systematisch darzustellen.

Der Versuch, den Text in Ziele und Mittel zu gliedern, wurde allerdings schon bald aufgegeben, weil bei wesentlichen Forderungen der Gewerkschaften - wie der Durchsetzung einer wirksamen Mitbestimmung der Arbeitnehmer — nicht plausibel entschieden werden kann, ob sie in erster Linie ein Mittel zur Verwirklichung bestimmter Ziele - wie der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen - sind oder selbst ein grundlegendes Ziel darstellen - wie in diesem Fall die Mitbestimmung, die ein wesentlicher Bestandteil der gesellschaftlichen Emanzipation der Arbeitnehmer und der Demokratisierung der Wirtschaft ist. In den folgenden Vorentwürfen wurde daher der Text nach großen Zielkomplexen geordnet, die — wie die Sicherung des Friedens, die Verwirklichung der Vollbeschäftigung, die Humanisierung der Arbeit, die soziale Sicherung oder die Demokratisierung von Wirtschaft und Gesellschaft — nur durch den gleichzeitigen Einsatz eines komplexen Bündels von gewerkschaftlichen und staatlichen Mitteln angestrebt werden können.

Aber auch ein nach diesen Gesichtspunkten gegliederter Vorentwurf wurde vom Bundesvorstand im Juni 1977 verworfen. Befürchtungen, ein völlig neu konzipiertes Grundsatzprogramm könnte traditionelle, weitgehende Forderungen der Gewerkschaftsbewegung preisgeben, trafen sich offensichtlich mit Besorgnissen, eine gründliche Analyse der derzeitigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Situation

würde überwundene, zu weit gehende Schlußfolgerungen nahelegen. Daher wurde festgelegt, bei der Überarbeitung von dem Text des geltenden Grundsatzprogramms auszugehen, um sich auf seine unbestrittene Autorität stützen zu können und nur begründete Änderungsvorschläge, die sich zwingend aus der programmatischen Diskussion der letzten Jahre ergeben, zu berücksichtigen.

Die Struktur des Entwurfs für ein neues Grundsatzprogramm, der schließlich vom Bundesvorstand verabschiedet wurde, lehnt sich daher weitgehend an das geltende Grundsatzprogramm an. Der Inhalt der einzelnen Abschnitte wurde aber teilweise erheblich weiterentwickelt: Die Präambel wurde um so grundlegende Gesichtspunkte wie die Entfaltung der Grundrechte und die Verteidigung der Einheitsgewerkschaft erweitert, um der sich in den letzten Jahren verstärkenden Tendenz, Rolle und Aufgaben der Gewerkschaften in Frage zu stellen, offensiv zu begegnen. Auf eine Gliederung des Textes in wirtschaftspolitische, sozialpolitische und kulturpolitische Grundsätze wie in dem geltenden Grundsatzprogramm wurde verzichtet, um dem verbreiteten Ressortdenken, das der Lösung komplexer Probleme nicht angemessen ist, nicht Vorschub zu leisten. Statt dessen wurde der Text in 30 Forderungskomplexe gegliedert, die mit der Untergliederung des geltenden Grundsatzprogramms weitgehend übereinstimmen.

Die Abschnitte „Arbeitnehmerrechte“ und „Arbeitsverhältnis“, deren Inhalt im wesentlichen unverändert geblieben ist, wurden vorgezogen, um die Bedeutung der individuellen und kollektiven Rechte der Arbeitnehmer für ihre Existenzsicherung zu betonen. Die Abschnitte „Humanisierung der Arbeit“ und „Umweltschutz“, deren Bedeutung erst in den vergangenen Jahren voll in das Blickfeld der Öffentlichkeit getreten ist und die Gegenstand einer intensiven programmatischen Diskussion in den Gewerkschaften gewesen sind, wurden neu aufgenommen. Die Abschnitte „Vollbeschäftigung“, „Volkswirtschaftlicher Rahmenplan“, „Investitionslenkung“ sowie „Öffentlicher Haushalt, Finanz-, Steuer- und Geldpolitik“ wurden erheblich weiterentwickelt, um die Ergebnisse der breiten Diskussion, die in den Gewerkschaften seit Jahren über die Verwirklichung und Sicherung der Vollbeschäftigung geführt wurde, aufzunehmen. Erheblich weiterentwickelt wurden auch die Abschnitte „Ausbau des Systems der sozialen Sicherung“, „Gesundheitswesen“, „Geldleistungen der sozialen Sicherung“ und „Finanzierung der sozialen Sicherung“, um auf der Grundlage des gegenwärtigen Systems den Ausbau der sozialen Sicherung voranzutreiben. Schließlich wurden die Abschnitte „Bildungsgrundsätze und Bildungsplanung“, „Berufliche Bildung“, „Weiterbildung“ sowie „Schule und Hochschule“ umfassend neugestaltet, um der Forderung der Gewerkschaften nach einer grundlegenden Reform des Bildungswesens Ausdruck zu verleihen.

Wichtige, wenn auch zweifellos nicht alle Veränderungen, die der Entwurf gegenüber dem geltenden Grundsatzprogramm vorgenommen hat, können unter folgenden Stichworten zusammengefaßt werden:

Entfaltung der Grundrechte

In der Präambel bezeichnen die Gewerkschaften nach wie vor als ihr Ziel, „der Würde des arbeitenden Menschen Achtung zu verschaffen, ihren gerechten Anteil am Ertrag der Arbeit durchzusetzen, sie zu schützen und sozial zu sichern und eine Gesellschaftsordnung zu erkämpfen, die allen die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit ermöglicht“.

Daß wichtige Forderungen der Gewerkschaften als Grundrechte vom Grundgesetz gewährleistet und von der öffentlichen Meinung anerkannt werden, haben die Gewerkschaften schon zuvor als Erfolg auch ihres eigenen Kampfes um die politische und soziale Gleichberechtigung der Arbeitnehmer betrachtet. Sie sind sich aber gleichermaßen bewußt, daß eine formale Gewährleistung liberaler Freiheitsrechte und sozialer Grundrechte durch das Grundgesetz nicht ausreicht, um die Unterlegenheit der Arbeitnehmer in dieser Gesellschaft auszugleichen. Die Unsicherheit der Arbeitsplätze, die Ungerechtigkeit der Einkommens- und Vermögensverteilung, die Ungleichheit der Bildungschancen und die Abhängigkeit von Wirtschaftsmacht sind - wie schon die alte Präambel feststellt - nicht überwunden. Weitere Belastungen aus der zunehmenden Verschlechterung der Umweltbedingungen und der Intensivierung der Arbeit durch neue Technologien sind hinzugekommen.

Die Gewerkschaften bekräftigen daher unverändert ihre Aufgabe, am Ausbau des sozialen Rechtsstaates und an der demokratischen Gestaltung der Gesellschaft mitzuwirken und den Kampf um die Gleichberechtigung der Arbeitnehmer fortzusetzen. Von zentraler Bedeutung ist daher die Interpretation, die die Gewerkschaften dem sozialen Gestaltungsauftrag des Grundgesetzes geben: „Der soziale Rechtsstaat beinhaltet den ständigen Auftrag, nicht die Vorrechte weniger zu schützen und die bestehenden Machtverhältnisse zu bewahren, sondern durch soziale und gesellschaftliche Reformen die Voraussetzungen für die Entfaltung der Grundrechte aller Menschen zu schaffen.“

Diese Interpretation des Grundgesetzes, die — wie Heinz O. Vetter in diesem Heft ausführlich darlegt - der vorherrschenden konservativen Verfassungsinterpretation und Rechtsprechung in der neuen Präambel bewußt gegenübergestellt wird, legt die - sicherlich nicht erschöpfenden - Schlußfolgerungen nahe, die gegen die Argumentation der Arbeitgeberverbände und ihrer politischen Freunde ins Feld geführt werden muß: „Das Grundgesetz gewährleistet jedem das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Voraussetzung für die Verwirklichung dieses Rechts ist die Befreiung der Menschen von vermeidbaren wirtschaftlichen Abhängigkeiten und ungerechtfertigten gesellschaftlichen Zwängen.“ „Das Grundgesetz trifft keine Entscheidung für eine bestimmte Wirtschaftsordnung. Das Sozialstaatsgebot fordert aber eine an den Interessen der Arbeitnehmer orientierte Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch muß dem Wohl der Allgemeinheit dienen.“ „Die sozialen Risiken kann der einzelne Arbeitnehmer nicht

allein tragen. Sein legitimer Anspruch auf soziale Sicherheit kann nur durch solidarische Verantwortung der Gesellschaft erfüllt werden." „Freiheit und Selbstbestimmung schließen das Recht auf Arbeit und Bildung ein. Alle Menschen, Frauen wie Männer, müssen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft gleiche Chancen haben, entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen."

Verteidigung der Einheitsgewerkschaft

Die nach wie vor knappe Darstellung der historischen Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung wird in der neuen Präambel um den - zweifellos grundlegenden - analytischen Gesichtspunkt ergänzt: „Seit Beginn der Industrialisierung werden die sozialen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen durch den Interessengegensatz zwischen Kapital und Arbeit geprägt. Den Interessen der Unternehmer an maximalen Gewinnen stehen die Interessen der Arbeitnehmer an sicheren Arbeitsplätzen, menschenwürdigen Arbeitsbedingungen und ausreichenden Einkommen gegenüber." Diese Sätze scheinen in einer Zeit, in der die Ziele der Gewerkschaften mit dem Vorwurf bekämpft werden, sie strebten einen Gewerkschaftsstaat an, unverzichtbar geworden zu sein, um die Stellung der Gewerkschaften in unserer Gesellschaft und ihr Selbstverständnis als Einheitsgewerkschaft zu entwickeln.

Die Gewerkschaften definieren ihr Selbstverständnis umfassend: „Als Selbsthilfe- und Kampforganisation bieten die Gewerkschaften ihren Mitgliedern Schutz vor den Folgen der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Unterlegenheit. Als soziale und gesellschaftliche Bewegung haben sie die Aufgabe, die Ursachen der wirtschaftlichen Abhängigkeit und gesellschaftlichen Unterlegenheit der Arbeitnehmer zu beseitigen. Schutz- und Gestaltungsfunktion der Gewerkschaften bilden eine unauflöslige Einheit." Dazu sehen sich die Gewerkschaften berechtigt und verpflichtet, denn sie sind der einzige demokratische Verband in diesem Staat, der ausschließlich Interessen der Arbeitnehmer, der großen Mehrheit der Bevölkerung, vertritt. Sie können in die Politik der Parteien — erfahrungsgemäß in die Politik einer Partei mehr als in die Politik der anderen Parteien - nur aufgenommen werden, wenn sie umfassend bestimmt, klar artikuliert und mit dem Druck einer großen Organisation versehen werden.

Dabei mag in der Willensbildung der Gewerkschaften - wie es bei einer Massenorganisation von Mitgliedern, die unterschiedlichen politischen Parteien zuneigen oder angehören, nicht anders möglich ist - in kontroversen Punkten mitunter die letzte politische Klarheit verlorengehen. Es entspricht aber - wie Heinz O. Vetter in diesem Heft ebenfalls ausführlich darlegt - den historischen Erfahrungen der deutschen Gewerkschaftsbewegung, daß nur die Einheitsgewerkschaft in der Lage ist, die wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer

gegenüber der Macht und dem Einfluß, die die Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel verleiht, zu wahren und durchzusetzen.

Diese Grundsätze gilt es zu verteidigen - nicht nur gegen die offenen Angriffe von Arbeitgeberverbänden und politischen Parteien, sondern auch gegen eine Gesetzgebung und Rechtsprechung, die zwar die Verantwortung der Gewerkschaften ständig betont, aber durch die Begründung von Gruppenrechten und Standesprivilegien sowie die Begünstigung von Standesverbänden und Splittergruppen - wie zuletzt beim Mitbestimmungsgesetz von 1976 - die Möglichkeit zur Wahrnehmung dieser Verantwortung durch einheitliche und geschlossene Gewerkschaften auch ständig in Frage stellt.

Humanisierung der Arbeit

Aus der Tatsache, daß ein neuer Abschnitt „Humanisierung der Arbeit“ in den Entwurf aufgenommen wurde, darf nicht geschlossen werden, daß Forderungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und ihre Umsetzung die Gewerkschaften erst seit wenigen Jahren beschäftigen. Der Kampf um eine gesunde Gestaltung der Arbeitswelt, um Schutz vor Unfallgefahren und Gesundheitsrisiken, um medizinische Betreuung am Arbeitsplatz und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und nicht zuletzt um bessere Entlohnung und Abwehr von immer höheren Leistungsvorgaben ist so alt wie die Gewerkschaftsbewegung selbst.

Forderungen zur Schicht-, Nacht- und Überstundenarbeit, zum Schutz vor Rationalisierungen sowie zum Arbeits- und Unfallschutz, die schon im geltenden Grundsatzprogramm erhoben werden, müssen im Licht der breiten Diskussion über die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die die Gewerkschaften in den vergangenen Jahren in die Öffentlichkeit getragen haben, ergänzt werden. „Maßstab aller wirtschaftlichen Betätigung müssen menschenwürdige Arbeits- und Lebensbedingungen sein. Deshalb kämpfen die Gewerkschaften für eine sichere Beschäftigung, für die Erhaltung und Verbesserung der beruflichen Qualifikationen, für Entfaltungsmöglichkeiten in der Arbeit und den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer.“

Das heißt im einzelnen, daß sich die Gewerkschaften gegen jede Form der Arbeitsteilung wenden, die die Arbeitnehmer an der vollen Entfaltung ihrer Fähigkeiten hindert. Die Rationalisierungsprozesse dürfen die Arbeit nicht aller Entscheidungs- und Gestaltungsmöglichkeiten berauben, sie nicht aller körperlichen und geistigen Anforderungen entleeren und ihr die sozialen Kontaktmöglichkeiten nehmen. Die Qualifikationen der Arbeitnehmer dürfen nicht entwertet werden. Die Gestaltung von Arbeitsbedingungen, Arbeitsumwelt und Arbeitsorganisation muß mit dem Ziel vorgenommen werden, Unfallgefahren und Gesundheitsschäden zu

verringern und schließlich auszuschalten. Die zweifellos zunehmenden schädlichen Folgen von Nacht- und Schichtarbeit machen die Forderung, sie auf das unabdingbare Maß zu beschränken und so zu gestalten, daß die betroffenen Arbeitnehmer am gesellschaftlichen und politischen Leben teilnehmen können, unabdingbar.

In einem Wirtschaftssystem, das durch umfangreiche Rationalisierungen und zunehmende Leistungsverdichtung gekennzeichnet ist, müssen Produktivitätsfortschritte, die allein durch eine Intensivierung der Arbeit angestrebt werden, bekämpft werden. Daher fordern die Gewerkschaften, technische und organisatorische Neuerungen erst dann einzuführen, wenn die Interessen der Arbeitnehmer berücksichtigt und unzumutbare soziale Folgen ausgeschlossen sind. Deshalb kommen auf die Tarifpolitik der Gewerkschaften sowie auf die Sozial-, Arbeitsmarkt- und Technologiepolitik des Staates umfangreiche Aufgaben zu.

Verwirklichung und Sicherung der Vollbeschäftigung

Die Verwirklichung und Sicherung der Vollbeschäftigung hatte schon immer Vorrang in der Politik der Gewerkschaften. Seit der weltweiten Wirtschaftskrise in der Mitte der siebziger Jahre, die in unserem Land mit einer hohen und anhaltenden Arbeitslosigkeit verbunden war und deren Folgen bis heute nicht überwunden sind, hat dieses Ziel eine herausragende Bedeutung für die Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften gewonnen. Auch wenn die Erfolge der Konjunkturpolitik und der Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung, deren Instrumentarium in den letzten Jahren erheblich ausgebaut worden ist, nicht geleugnet werden können, ist ein Ende der Arbeitslosigkeit noch keineswegs abzusehen. Alle bisher vorliegenden kurz- und mittelfristigen Prognosen sagen - bei unveränderten Bedingungen - weiterhin einen hohen Sockel von struktureller Arbeitslosigkeit voraus. Dazu werden insbesondere die starken Jahrgänge von Jugendlichen, die in den nächsten Jahren auf den Arbeitsmarkt drängen und die Rationalisierungen beitragen, die infolge des technischen und organisatorischen Wandels voraussichtlich mehr Arbeitsplätze vernichten als schaffen werden. Allein die breite Anwendung der Mikroelektronik wird möglicherweise über die Hälfte aller Arbeitsplätze in der einen oder anderen Form betreffen. Wurde noch vor einigen Jahren die Vernichtung von Arbeitsplätzen in der industriellen Produktion durch die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen in den Dienstleistungsbereichen kompensiert, sind Büros und Verwaltungen heute selbst Gegenstand umfangreicher Rationalisierungen geworden.

Grundlage für die Forderungen der Gewerkschaften ist die nach wie vor gültige Feststellung in dem Abschnitt „Arbeitnehmerrechte“: „Um ein menschenwürdiges Leben führen zu können, haben die Arbeitnehmer und ihre Familien Anspruch auf ein Arbeitseinkommen, das ausreicht, sie wirtschaftlich zu sichern und ihnen die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.“ Daraus wird in dem Ab-

schnitt „Vollbeschäftigung“ unverändert abgeleitet: „Eines der Grundrechte des Menschen ist das Recht auf Arbeit. Es kann nur durch Vollbeschäftigung verwirklicht werden.“ Der Entwurf des neuen Grundsatzprogramms fügt zur Präzisierung hinzu: „Jeder, der arbeiten kann und will, hat Anspruch auf einen menschenwürdigen Arbeitsplatz.“

Unter den gegenwärtigen Bedingungen des - kapitalistischen - Wirtschaftssystems kann nicht bestritten werden, daß eine wichtige, jedoch nicht ausreichende Voraussetzung für die Sicherung der Vollbeschäftigung ein angemessenes und gleichmäßiges Wirtschaftswachstum ist. Die Gewerkschaften legen aber Wert auf die Feststellung, daß sie ein qualitatives Wachstum erstreben, das der Verwirklichung des Rechts auf Arbeit und einer gerechten Einkommens- und Vermögensverteilung, alles in allem der Hebung des gesellschaftlichen Wohlstandes und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen dient.

Deshalb muß die Förderung gesellschaftlich vorrangiger Bereiche in den Vordergrund gestellt werden: „Vorrang haben dabei humane Dienstleistungen und soziale Infrastrukturinvestitionen, die einheimische Rohstoff- und Energiesicherung und die Förderung zukunftsreicher Produktionen.“ Die Betonung dieser Aspekte ist schon deswegen notwendig, weil die Arbeitgeberverbände ständig darauf hinweisen, daß die vorrangige Förderung eines qualitativen Wachstums, die mit einer stärkeren Steuerbelastung verbunden ist, im Widerspruch zur Schaffung neuer Arbeitsplätze stehe, die vermehrte Investitionen aus höheren Gewinnen voraussetze. Die Gewerkschaften meinen demgegenüber, daß gerade ein qualitatives Wachstum auf lange Sicht eine notwendige Voraussetzung für ein dauerhaftes Wachstum der Wirtschaft ist. Es versteht sich von selbst, daß zur Verwirklichung und Sicherung der Vollbeschäftigung auf der Grundlage eines qualitativen Wirtschaftswachstums ein ganzes Bündel von staatlichen und gewerkschaftlichen Mitteln eingesetzt und miteinander koordiniert werden muß. Dabei sind allerdings die Mittel, die eingesetzt werden sollen, auf ihre Eignung hin zu überprüfen.

Der „Volkswirtschaftliche Rahmenplan“, dem im Entwurf ein eigener Abschnitt gewidmet ist, wird allerdings im Unterschied zum geltenden Grundsatzprogramm als „Zusammenfassung der Regional- und Branchenprojektionen zu einheitlichen Landesentwicklungsplänen und einem Bundesentwicklungsplan“ definiert. Diese Veränderung wird schon deswegen umstritten sein, weil sich die Forderung, aus der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung die Zielsetzung für die Entwicklung der Volkswirtschaft zu entwickeln, auf eine Reihe von einschlägigen Beschlüssen der vergangenen Bundeskongresse stützen kann. Der Bundesvorstand, der diesen Gesichtspunkt bei der Erarbeitung des Aktionsprogramms ausgeklammert hat, um ihn der Diskussion über das neue Grundsatzprogramm vorzubehalten, hat aber gute Gründe, endlich Schlußfolgerungen aus einer langjährigen Beschäftigung mit diesem Problem vorzuschlagen. Es geht nichts an der Einsicht vorbei, daß die Planung

von globalen volkswirtschaftlichen Zielgrößen im Rahmen eines Nationalbudgets die Einkommensverteilung nicht ausklammern kann. Dies würde aber die Tarifautonomie berühren, wenn nicht gar einschränken, was ausgeschlossen werden muß. Die Erfahrungen der Gewerkschaften in den ersten Jahren der Konzertierten Aktion, in der von der Bundesregierung der Versuch unternommen wurde, Lohnleitlinien festzulegen, haben diesen Willen noch bekräftigt.

Es ist daher zweckmäßiger, die „Investitionslenkung“, die in einem eigenen Abschnitt weiterentwickelt wurde, auf strukturpolitische Pläne zu stützen und durch ein System der Information, der Koordination und Erfolgskontrolle zu ergänzen. Dies muß als eine Ausgestaltung der sozialen Marktwirtschaft begriffen werden, in der — wenn sie noch als Steuerungsinstrument der Wirtschaft taugen soll — auch die Interessen der Arbeitnehmer wirksam zur Geltung gebracht werden müssen. Die pauschale Kritik, damit werde einer Auseinandersetzung mit Systemveränderern ausgewichen, geht an diesem Problem völlig vorbei.

Außerdem ist es notwendig, den „Öffentlichen Haushalt, die Finanz-, Steuer- und Geldpolitik“ des Staates, denen ein weiterer Abschnitt gewidmet ist, dem Ziel der Vollbeschäftigung zu verpflichten. Dies ist wohl kaum möglich, ohne die öffentlichen Haushalte zu Lasten jener Bereiche umzustrukturieren, die nicht zur Sicherung der Vollbeschäftigung und der Finanzierung von Reformen geeignet sind. Dazu muß auch die Steuer- und Finanzpolitik vor allem dadurch beitragen, daß soziale Kosten, die durch private Wirtschaftstätigkeit entstehen, grundsätzlich den verursachenden Unternehmen angelastet werden. Sind Finanzhilfen für Unternehmen notwendig, so ist ein Umlageverfahren anzustreben, in dem die Wirtschaft diese Hilfen selbst aufbringt. Der Staat muß seine Haushalte als soziales Steuerungsinstrument nutzen: „Öffentliche Aufträge und Subventionen an die Wirtschaft müssen an beschäftigungspolitische Auflagen und an die Einhaltung sozialer Schutzbestimmungen gebunden werden. Dies muß auch für die Förderung von Investitionen im Ausland gelten. Die Erfolgskontrolle über Subventionen muß verbessert werden. Darüber hinaus ist eine Rückzahlungsverpflichtung der Unternehmen oder eine Umwandlung von Subventionen in öffentliche Kapitalbeteiligungen vorzusehen.“

Wichtige Mittel zum Abbau der Arbeitslosigkeit sehen die Gewerkschaften wie in dem Abschnitt „Vollbeschäftigung“ dargelegt wird - auch in der Verkürzung der Arbeitszeit und einem wirksamen Schutz vor den unsozialen Folgen des strukturellen Wandels, zu der sie selbst einen wesentlichen Beitrag leisten können. Dies setzt allerdings voraus, daß die Handlungsfähigkeit und Kampfkraft der Gewerkschaften geschützt wird und erhalten bleibt. Während das Streikrecht der Gewerkschaften, das aus der Gewährleistung der Koalitionsfreiheit durch das Grundgesetz hergeleitet wird, in seinem Kernbestand weithin als gesichert betrachtet wird, verlangt die extensive Aussperrungspraxis der Arbeitgeberverbände gerade in den letzten Jahren, die durch die Rechtsprechung in der Bundesrepublik gedeckt wird, eine einheitliche

und kämpferische Haltung der Gewerkschaften — wie sie in dem Abschnitt „Arbeitnehmerrechte“ festgelegt wird: „Die Aussperrung als Willkürinstrument der Arbeitgeber ist in jeder Form verfassungswidrig und muß verboten werden. Die Aussperrung wird von den Gewerkschaften als Angriff auf ihre Betätigungsmöglichkeiten und ihren Bestand solidarisch bekämpft.“

Ausbau der sozialen Sicherheit

Trotz erheblicher Finanzierungsschwierigkeiten und Strukturprobleme bildet das gegenwärtige System, wie in dem Abschnitt „Ausbau des Systems der sozialen Sicherung“ ausgeführt wird, eine gute Grundlage für die weitere Entwicklung. Das Schwergewicht soll nach den Vorstellungen des Entwurfs bei einem Ausbau der Leistungen für die Familien, der Verbesserung der sozialen Sicherung der Frauen und einem Ausbau des Gesundheitswesens liegen.

„Ziel der Gewerkschaften ist es, gleiche Startchancen und bestmögliche Entfaltungsmöglichkeiten für alle Kinder zu schaffen, gleichberechtigte Partnerschaft in den Familien zu fördern und die Familienmitglieder in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben in Beruf, Familie und Gesellschaft uneingeschränkt zu erfüllen.“ Dazu müssen, wie in dem Abschnitt „Geldleistungen der sozialen Sicherung“ gefordert wird, die Familien durch ein dynamisiertes Kindergeld gesichert werden. Für die Erziehung von Arbeiterkindern in den ersten Lebensjahren wird darüber hinaus ein bezahlter Sonderurlaub, für die Pflege von kranken Familienangehörigen eine Freistellung von der Arbeit gefordert.

Im Abschnitt „Ausbau des Systems der sozialen Sicherung“ wird außerdem eine umfassende Reform der Alterssicherung durch eine Partnerschaftsrente gefordert. Dies wird ohne den Abbau und die schließliche Beseitigung verschiedener Benachteiligungen der Frauen im Rentenrecht nicht möglich sein. Dies erfordert insbesondere die Anrechnung der Kindererziehung als Versicherungszeit. Die während der Kindererziehung ausfallenden Beiträge sind im Rahmen des Familienlastenausgleichs von der öffentlichen Hand aufzubringen. Außerdem muß ein Ausgleich für frühere Lohndiskriminierungen der Frauen bei der Rentenversicherung gefunden werden.

Einen weiteren Schwerpunkt soll schließlich der Ausbau des „Gesundheitswesens“ zu einem integrierten System der Gesundheitssicherung bilden, dem ein eigener Abschnitt gewidmet ist. „Ziel der Gesundheitspolitik muß es sein, die Chancen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit durch den Ausbau der Vorsorge, Früherkennung, Behandlung und Rehabilitation zu verbessern und für alle Menschen gleichmäßig zu gewährleisten. Eine bürgernahe gesundheitliche Betreuung muß den Zugang zu dem Versorgungssystem erleichtern, eine Langzeitbetreu-

ung gewährleisten und die Menschen durch Information und Beratung befähigen, an der Lösung ihrer gesundheitlichen Probleme aktiv mitzuwirken."

Dieses System der sozialen und gesundheitlichen Sicherung ist ohne strukturelle Reformen nicht zu finanzieren. Grundlage für die „Finanzierung der sozialen Sicherung“, die in einem eigenen Abschnitt zusammengefaßt ist, ist das Solidaritätsprinzip, das die Versicherten entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit belastet: „Die Leistungen für die Familie, insbesondere das Kindergeld, sind von der öffentlichen Hand zu finanzieren.“ „Grundlage der Alterssicherung, die alle Erwerbstätigen einschließt, ist der Generationenvertrag. Um ihn zu gewährleisten, fordern die Gewerkschaften eine umfassende Pflichtversicherung aller Erwerbstätigen.“ „Privilegien für Selbständige und Freiberufler, die zu Lasten der Arbeitnehmer gehen, sind zu beseitigen.“

Ein Ausgleich der Risiken erfordert außerdem einen Finanzausgleich sowohl zwischen den Trägern der Rentenversicherung als auch zwischen den Zweigen der Krankenversicherung. Darüber hinaus sollen Arbeitsgemeinschaften für Gemeinschaftsaufgaben der Sozialversicherung eingerichtet werden. Schließlich: „Die Bundesanstalt für Arbeit ist durch einen Arbeitsmarktbeitrag zu finanzieren, der von allen Erwerbstätigen entsprechend der Höhe ihres Einkommens zu entrichten ist. Der auf die Arbeitnehmer entfallende Beitrag ist zur Hälfte von den Arbeitgebern zu tragen.“

Umweltschutz

Die zunehmende Zerstörung der natürlichen Umwelt und Ausbeutung der knappen Rohstoffe, die eine Folge der fortschreitenden Industrialisierung in einem dicht besiedelten Land sind, machen den „Umweltschutz“, dem ein neuer Abschnitt gewidmet wird, zu einer vordringlichen Aufgabe. „Deshalb kämpfen die Gewerkschaften für die Gestaltung eines gesunden Arbeits- und Wohnumfeldes sowie für den Schutz der natürlichen Umwelt.“

Aus der langjährigen wissenschaftlichen und politischen Diskussion kann der Schluß gezogen werden, daß ein wirksamer Umweltschutz im Gegensatz zu den Behauptungen der Arbeitgeberverbände die Beschäftigung eher fördert als beeinträchtigt. Gerade vor dem Hintergrund weithin unausgelasteter Produktionskapazitäten könnten zusätzliche Investitionen in den Umweltschutz einen wesentlichen Beitrag zur Belebung und Verstetigung der wirtschaftlichen Entwicklung leisten. Hinzu kommt, daß nur eine intakte Umwelt weitere Produktions- und Wachstumschancen bietet. Reine Luft und sauberes Wasser sind in unserem Land ein knapper Produktionsfaktor geworden, der auch seinen Preis hat. Daher ist festzuhalten: „Es gilt das Verursacherprinzip, das allen, die Umweltschäden verursachen, die Verantwortung für deren Beseitigung überträgt.“ „Aber die Anwendung des Verursacherprinzips allein gewährleistet noch keinen wirksamen Umweltschutz. Gleiches Gewicht hat

das Vorsorgeprinzip, das durch Auflagen und Gebote dazu beiträgt, die Entstehung von Umweltschäden zu verhindern."

Reform des Bildungswesens

Bereits im geltenden Grundsatzprogramm wird darauf hingewiesen, daß die Neuordnung des Bildungswesens, das weder den gegenwärtigen noch den zukünftigen Anforderungen genügt, eine vordringliche Aufgabe ist. Trotz zahlreicher Erfolge der Bildungspolitik, die nicht geschmälert werden sollen, wird an dieser Einschätzung festgehalten. In dem Abschnitt „Bildungsgrundsätze und Bildungsplanung" wird das derzeitige Bildungssystem zugespitzt analysiert: „Es ist noch immer ein Mittel zur Verteilung ungleicher Lebenschancen, zur Verteidigung von Privilegien und zur Erhaltung bestehender gesellschaftlicher Verhältnisse. Struktur, Funktion und Inhalte des Bildungssystems sind vornehmlich den Zwängen des Beschäftigungssystems angepaßt."

Daher muß der Staat nicht nur die Finanzierung des Bildungswesens sicherstellen, er muß auch die Bildungsinhalte und die Bildungsorganisation reformieren. Dabei stellen die Gewerkschaften den Anspruch, in den bestehenden und noch zu schaffenden Einrichtungen der Bildungsplanung, der Entwicklung und Bestimmung der Bildungsinhalte und der Bildungsorganisation auf den verschiedenen Ebenen beteiligt zu werden, um bei der Reform des Bildungswesens die Interessen der Arbeitnehmer unmittelbar zur Geltung bringen zu können.

Grundlage einer wirksamen Bildungsreform ist die Aufhebung der Trennung von allgemeiner und beruflicher Bildung in allen Bereichen des Bildungssystems. In dem Abschnitt „Schule und Hochschule" wird ausgeführt: „Die Trennung von allgemeiner und beruflicher Bildung, die dazu beiträgt, für die Schüler die berufliche und für die Auszubildenden die allgemeine Bildung zu vernachlässigen, die Vorrechte weniger zu erhalten und den unmittelbaren Einfluß der Unternehmer auf die berufliche Bildung zu sichern, ist aufzuheben. Notwendig ist ein mindestens zwölfjähriger Bildungsanspruch und damit eine entsprechende Erstausbildungspflicht für alle. Bestandteil dieser Erstausbildung müssen allgemeine und berufliche Bildungsinhalte sein, die sowohl zu einer beruflichen Qualifikation und damit zu einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit als auch zur Teilnahme an einer weiterführenden Bildung in Schulen und Hochschulen befähigen."

In der Frage der Schulform bezieht der Entwurf des neuen Grundsatzprogramms eindeutig Stellung. Wir brauchen ein integriertes und durchlässiges Bildungssystem, in dem die Schüler nicht auf einen bestimmten Bildungsgang festgelegt werden, sondern in dem individuelle Kombinationen zwischen verschiedenen Kursen, Fächern und Bildungsgängen möglich sind. Dies läßt sich am besten in einer integrierten Gesamtschule verwirklichen, die alle Bildungsgänge umfaßt. Als ihre beste Organisationsform wird die Ganztagschule betrachtet, der zur Herstellung gleicher Startchancen eine Vorschulerziehung vorgeschaltet werden soll.

Die Bildungsreform muß sich nach den Vorstellungen der Gewerkschaften auch und vor allem auf die berufliche Bildung und die Weiterbildung erstrecken. Dazu ist es offensichtlich notwendig, das Angebotsmonopol der Unternehmen bei den Ausbildungsplätzen zu überwinden. Darauf kann gerade nach dem Scheitern des Berufsbildungsgesetzes, von dem nur das Ausbildungsplatzförderungsgesetz übrigblieb, nicht verzichtet werden.

In den Abschnitten „Berufliche Bildung“ und „Weiterbildung“ werden die Verantwortung des Staates unterstrichen und eine Beteiligung der Gewerkschaften gefordert: „Die Qualifikationsinteressen der Arbeitnehmer müssen im Rahmen eines integrierten, öffentlich kontrollierten Aus- und Weiterbildungssystems, das der staatlichen Verantwortung unterliegt, durchgesetzt werden.“

Die berufliche Bildung muß so gestaltet werden, daß jeder Arbeitnehmer die Grundqualifikationen erwerben kann, die ihn zur Ausübung einer anspruchsvollen beruflichen Tätigkeit und zur Bewältigung der durch die wirtschaftliche und technische Entwicklung bedingten Veränderungen der Arbeit befähigen. Die Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft verlangen eine ständige berufliche, allgemeine und politische Weiterbildung. „Lebenslanges Lernen muß zum Rechtsanspruch für die Arbeitnehmer ausgestaltet und verwirklicht werden.“

Diese Ziele können aber nur verwirklicht werden, wenn auch die Finanzierung auf eine andere Grundlage gestellt wird: „Eine qualifizierte Berufsbildung und die Sicherung eines ausreichenden und auswahlfähigen Angebots an Ausbildungsplätzen kann nur durch die Ablösung der einzelbetrieblichen Finanzierung ermöglicht werden. Die Mittel für eine überbetriebliche Finanzierung müssen durch Beiträge aller Betriebe und Unternehmen zu einem zentralen Fonds aufgebracht werden. Die Verteilung der Mittel, die von der Selbstverwaltung wahrgenommen wird, richtet sich nach der Qualität und den Kosten der Ausbildungsplätze.“

Ausblick

Diese Veränderungen, die - wie bereits bemerkt - in diesem Rahmen bei weitem nicht vollständig dargestellt werden konnten, müssen natürlich im Zusammenhang mit den Grundsätzen betrachtet werden, die unverändert Gültigkeit beanspruchen können. Das sich dabei kein geschlossener Systementwurf offenbaren wird, wie ihn einige Diskussionsteilnehmer mit Blick auf frühere Grundsatztexte von der deutschen Gewerkschaftsbewegung vielleicht verlangen werden, steht außer Frage. Dies kann aber auch nicht der Sinn eines Grundsatzprogramms sein, das einerseits ein verbindlicher Rahmen sein will, innerhalb dessen sich die Willensbildung der Gewerkschaften und des DGB vollziehen soll, und andererseits Leitlinien für einen mittel- bis langfristigen Zeitraum geben will, die die Richtung für die Behandlung konkreter Probleme angeben. Seine Integrationsfunktion für eine große demokratische Organisation und seine Handlungsanleitung für einen begrenzten Zeitraum verlan-

gen eine gewisse Offenheit seiner Programmaussagen, die natürlich im Hinblick auf gesellschaftliche Veränderungen weiterentwickelt werden müssen.

Dies sollte bei der Diskussion über den Entwurf für ein neues Grundsatzprogramm beachtet werden, die sich — wie erste Beobachtungen zeigen — auf breiter Grundlage zu entwickeln beginnt. Dazu werden die Gliederungen des DGB und seiner Gewerkschaften, insbesondere sicherlich eine Reihe von Gewerkschaftstagen in diesem Jahr, denen großes Gewicht zukommt, beitragen. Der Bundesvorstand wird diese Diskussionsergebnisse noch einmal prüfen, um die Möglichkeit zu haben, dem außerordentlichen Bundeskongreß im März 1981 eigene Schlußfolgerungen aus dieser Diskussion zu unterbreiten.